

VERORDNUNG

der Gemeinde Brand über ein Halte- und Parkverbot beim Vereinshaus Gufer 59

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Z.4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. BGBl. Nr. 123/2015 wird ein Halte- und Parkverbot auf dem Privatgrund der Gemeinde Brand beim Vereinshaus (Feuerwehrhaus), Gufer 59, 6708 Brand wie folgt verordnet:

§ 1

Auf dem gesamten Vorplatz des Vereinshauses in Brand wird ein Halte- und Parkverbot verordnet. Auf den Parkplätzen beim Vereinshaus wird ein Park- und Halteverbot mit der Zusatztafel „ausgenommen Vereinsmitglieder“ verordnet. Zudem wird im Bereich des Bauhofes ein Park- und Halteverbot für den gesamten Bereich verordnet.

Ein Lageplan der besagten Bereiche bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVo 1960 mit der Anbringung der entsprechenden Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. A Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Vereinsmitglieder“ in dem dafür vorgesehenen Bereich in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Brand




Bürgermeister Klaus Bitschi

Brand, am 16.03.2022

Abgenommen, am 19.04.2022 